

RICHTLINIEN FÜR KOMPOSITIONSHONORARE

Da es für Komponistinnen und Komponisten (im folgenden Urheber genannt), namentlich für jüngere, schwierig ist, im Falle von Kompositionsaufträgen einen sinnvollen Vertrag und ein angemessenes Honorar zu erhalten, hat der Schweizerische Tonkünstlerverein in Absprache mit weiteren interessierten Kreisen das vorliegende Dokument erarbeitet. Es besteht aus einer Tabelle, wie Kompositionshonorare berechnet werden können, und einem Anhang mit den wesentlichsten Punkten, die im Vertrag enthalten sein sollten.

Die Honorare verstehen sich als Richtwerte, die nach Möglichkeit erreicht werden sollten, die aber der jeweiligen Situation angepasst werden müssen. Zu berücksichtigen sind namentlich der Bekanntheitsgrad des Urhebers sowie die Finanzkraft des Auftraggebers. Je bekannter der Urheber und je finanzkräftiger der Auftraggeber, desto höher müssen die Ansätze sein.

Werkkategorie	Honorar pro Minute (in CH-Franken)
Werk für 1 Instrument solo	Fr. 400.-
Werk für 1 Instrument des Typs Klavier, Orgel, Harfe, Akkordeon (in den folgenden Kategorien werden diese Instrumente doppelt berechnet, z.B. ein Trio mit Klavier zählt als Quartett)	Fr. 450.-
Kammermusik für 2-3 Instrumentalisten (Singstimmen)	Fr. 500.-
Kammermusik für 4-5 Instrumentalisten (Singstimmen)	Fr. 550.-
Kammermusik für 6-9 Instrumentalisten (Stingstimmen)	Fr. 600.-
Kammer-, Symphonie- oder Blasorchester (bis zu 15 Stimmen)	Fr. 900.-
Kammer-, Symphonie- oder Blasorchester (ab 15 Stimmen)	Fr. 1'000.-
Werk für Orchester mit Vokalsolisten und/oder Chor	Fr. 1'000.-
Werk für Chor a cappella	Fr. 400.-
Werk für Chor mit 1-2 (Begleit-)Instrumenten	Fr. 500.-
Werk für Vokalensemble ab 6 Solostimmen	Fr. 550.-
Elektronische Musik, Komposition (mit Studiomiete plus)	Fr. 500.- Fr. 300.-)

Instrumental- oder Vokalwerke mit Elektronik

Honorar gemäss der entsprechenden Werkkategorie mit einem Zuschlag von 50% des Tarifs der Kategorie „Elektronische Musik“ für die Ausarbeitung der elektronischen Partie.

Werk mit Instrumentalsolisten

Es wird der Tarif der Kategorie des Begleitensembles oder Orchesters angewendet ohne weiteren Zusatz.

Werk mit Improvisation

Enthält ein Werk einen substantiellen Anteil an improvisierten Partien, so ist das Honorar entsprechend zu differenzieren.

Oper, Musiktheater, Tanz

Es wird der Tarif der entsprechenden Instrumentalbesetzung angewendet mit einem zusätzlichen Betrag für die Herstellung des Klavierauszugs.

Bei langen Werken (wie z.B. Konzertstücken von mehr als 30 Minuten und Bühnenwerken von mehr als 90 Minuten Dauer) sind die Richtlinien als Diskussionsgrundlage zu verstehen.

Auszüge und Reduktionen

Alle Arten von Auszügen und Reduktionen (z.B. Klavierauszug) müssen gemäss Aufwand separat entschädigt werden. Der Tarif entspricht der Kategorie „Werk für 1 Instrument solo“.

Aufführungsmaterial

Die Kosten für die Herstellung des Aufführungsmaterials sind nicht im Kompositionshonorar inbegriffen. Es müssen also sowohl die Herstellung wie auch die Verwendungsrechte des Materials (namentlich die Leihmaterialgebühren) separat geregelt und allenfalls vergütet werden.

Bei Uraufführungen sowie Proben, wo die Anwesenheit des Komponisten erforderlich ist, müssen die Reisespesen ihm zurückerstattet werden. Bei Bedarf einer Übernachtung werden die Kosten dem Auftraggeber belastet.

Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten des **Auftraggebers**

Der Auftraggeber besitzt das Recht für die erste öffentliche Aufführung des bestellten Werks (Uraufführung oder Generalprobe, sofern diese öffentlich ist). Die Rechte für alle weiteren Aufführungen müssen geschützt bleiben.

Der Auftraggeber informiert den Urheber über alle die den Auftrag betreffenden positiven Subventionsentscheide, die er erhalten hat.

Rechte und Pflichten des **Urhebers**

Die Urheberrechte werden mit Ausnahme der ersten öffentlichen Aufführung durch die Urheberrechtsgesellschaften wahrgenommen.

Der Urheber ist verpflichtet, den Namen des Auftraggebers in der Partitur zu erwähnen, gegebenenfalls auch weitere private oder öffentliche Subventionsgeber.

Die Originalpartitur sowie die Skizzen bleiben im Besitz des Urhebers.

Der Urheber entscheidet allein über einen allfällige Herausgabe und den Herausgeber des Werks.

Besondere Bestimmungen

Mittelbeschaffung

Der Auftraggeber (und nicht der Urheber) ist verpflichtet, die für das Honorar und allfällige weitere, im Vertrag eingegangene Verpflichtungen benötigten Mittel zu beschaffen.

Auszahlung

Das Honorar wird üblicherweise in zwei Tranchen ausgezahlt: die erste Hälfte nach der Unterzeichnung des Vertrages, die zweite nach Ablieferung der Partitur.

Bei kleineren Aufträgen kann das Honorar auch anlässlich der Uraufführung ausbezahlt werden.

Subventionen

Subventionen, die für den Auftrag bestimmt sind, dürfen ausschliesslich zur Finanzierung des Kompositionshonorars eingesetzt werden und keinesfalls für andere Zwecke. Falls die gesprochenen Subventionen das Auftragshonorar übersteigen, muss der zusätzliche Betrag dem Urheber überwiesen werden. Sollte es sich um einen gewichtigen Betrag handeln, sollte ein weiterer Auftrag gemäss den obigen Richtlinien vergeben werden. Diese Klausel ist wichtig, weil Subventionsgeber in der Regel nicht mehrmals hintereinander demselben Urheber Unterstützung gewähren, sodass dieser in einem solchen Fall bei späteren Aufträgen benachteiligt wäre.

Auch wenn nicht genügend private oder öffentliche Unterstützung gefunden werden kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, das volle Honorar zu bezahlen. Das Risiko darf nicht auf den Urheber abgeschoben werden.

Uraufführung

Falls der Auftraggeber auf die Uraufführung verzichtet oder gar vom Auftrag zurück tritt, die Komposition aber bereits fertig oder zumindest weit fortgeschritten ist, muss dennoch das volle Honorar ausbezahlt werden.

Liefert der Urheber die Partitur nicht rechtzeitig ab, sodass dem Auftraggeber ein Schaden entsteht, kann der Auftraggeber die zweite Hälfte des Honorars einbehalten.

Wenn das fertige und bereits bezahlte Werk vom Auftraggeber nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablieferung der Partitur uraufgeführt wird, kann der Urheber das Werk anderen Interpreten zur Uraufführung anbieten.

Vertrag

Es empfiehlt sich, vor Arbeitsbeginn einen schriftlichen Vertrag zwischen Auftraggeber und Urheber abzuschliessen. Darin sollten folgende Punkte geklärt werden:

- Eine allgemeine Beschreibung (Stil, Art, Besonderheiten, Kontext) des Auftrags
- Besetzung und Dauer des Werks
- Honorar und Zahlungsmodalitäten
- Ablieferungstermin der Partitur und Anzahl Kopien
- Bei Herstellung des Aufführungsmaterials durch den Urheber Art und Umfang des Materials und Auslieferungstermin
- Interpreten
- Datum und Ort der Uraufführung, sofern bekannt
- Eine Frist für die Auszahlung des Honorars, falls dieses erst anlässlich der Uraufführung ausbezahlt werden soll